

**Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung
gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB II)
- Jobcenter Teltow-Fläming -
(nachfolgend bezeichnet als „Jobcenter“)**

zwischen

dem

Landkreis Teltow-Fläming,

vertreten durch den Landrat, Herrn Peer Giesecke,

(nachfolgend bezeichnet als "Landkreis")

und

der Bundesagentur für Arbeit,

vertreten durch die

Agentur für Arbeit Potsdam,

vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,

Frau Edelgard Woythe,

(nachfolgend bezeichnet als "Agentur für Arbeit")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Träger“)

Präambel

Mit dieser Vereinbarung soll die Zusammenarbeit des Landkreises Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam, zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 01.01.2011, in einer gemeinsamen Einrichtung ausgestaltet werden.

Die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit der beiden Träger der Grundsicherung soll zur Umsetzung des neu gefassten SGB II fraktionsfrei fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Mit § 44 b Abs. 2 Satz 1 SGB II hat der Gesetzgeber den Trägern aufgegeben, „Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung“ zu bestimmen.

Die Träger stimmen in den folgenden Grundpositionen für die Aufgabenerledigung im Jobcenter überein und berücksichtigen diese bei der Zusammenarbeit in der Trägerversammlung:

- Die Dienstleistungen der gemeinsamen Einrichtungen werden transparent, effizient, bürgernah und serviceorientiert erbracht.
- Zur Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit werden die Kompetenzen und Ressourcen beider Träger eingebracht, zur bestmöglichen Lösung im Einzelfall abgestimmt und wirkungsorientiert genutzt.
- Eine hohe Qualität der Aufgabenerledigung entspricht den berechtigten Erwartungen der Kunden und ist deshalb unabdingbar.

Besonderes Ziel der gemeinsamen Einrichtung ist, den Hilfebedürftigen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Hierunter fallen insbesondere:

- die Erbringung von Leistungen aus einer Hand;
- die Erstellung eines individuellen Hilfeplans für jeden Hilfebedürftigen mit dem Ziel der dauerhaften Integration in Beschäftigung;
- die Bereitstellung von qualitativ möglichst hochwertigen Marktersatzangeboten in den Fällen, in welchen keine unmittelbare Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgen kann;
- die rasche Erbringung von Geldleistungen.

Bei der Unterstützung der Hilfebedürftigen ist auf die Gewährleistung der Chancengleichheit zu achten.

Die Träger setzen die Regelungen und Intention des SGB II in vertrauensvoller Zusammenarbeit um.

Die Vertragspartner streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen durch Sachaufklärung und auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden werden kann.

§ 1

Gemeinsame Einrichtung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Teltow-Fläming geht zum 01.01.2011 in eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung) über.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Teltow-Fläming“.
- (3) Das Jobcenter ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Teltow-Fläming.
- (4) Das Jobcenter hat seinen Hauptsitz in der Stadt Zossen und einen weiteren Standort in der Kreisstadt Luckenwalde. Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die drei Liegenschaften innerhalb der Gemeinde Zossen schnellstmöglich zu einer gemeinsamen Liegenschaft innerhalb der Gemeinde Zossen zusammen zu fassen sind.

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Das Jobcenter nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur für Arbeit und den Landkreis wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) An Stelle des Jobcenters nimmt der Landkreis die Aufgaben nach § 16 a SGB II ohne Ausnahme wahr.

§ 3

Grundsätze und Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Jobcenter hat folgende Organe:
 - die Trägerversammlung
 - den Geschäftsführer
- (2) Das Jobcenter hat darüber hinaus
 - einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II)
 - einen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II)
 - eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II)
 - eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II)
 - eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II)
 - eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II)
- (3) Das Jobcenter nimmt die ihm obliegenden Aufgaben so wahr, dass ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitgestellt wird.
- (4) Bis auf Weiteres wird die bisherige Organisation fortgeführt. Dies schließt den Fortbestand der Widerspruchsstelle und des gemeinsamen Arbeitgeberservices mit ein.
- (5) Das Jobcenter erlässt einheitliche Leistungsbescheide.

§ 4

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus zwei Bänken. Jeder Träger besetzt eine Bank und hat eine Stimme.
- (2) Die Besetzung der Bänke obliegt dem Landkreis (6 Mitglieder) und der Agentur für Arbeit (3 Mitglieder). Sollten sich die Träger nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (3) Die Trägerversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der Vertreter des Landkreises den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen. Für die Erlangung der Mehrheit gelten die Regelungen in § 44 c Abs. 1 und 2 SGB II.
- (5) Es besteht Einvernehmen, dass die Positionen des Geschäftsführers und des Vorsitzenden der Trägerversammlung nicht gleichzeitig durch den selben Träger besetzt werden.
- (6) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere Regelungen zum Einberufungsverfahren, zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Trägerversammlung, zum Mindestinhalt der Niederschrift und deren Unterzeichnung und zum Abstimmungsverhalten sowie zur einvernehmlichen Festlegung der Organisation und der Standorte aufzunehmen.
- (7) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters, legt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling im Jobcenter eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung sicher. Für die Erarbeitung des Arbeitsmarktprogramms finden sich Vertreter beider Träger als auch des Jobcenters, in einem jährlichen Arbeitskreis, zusammen.
- (8) Sie entscheidet über die im § 44 c Abs. 2 SGB II genannten Angelegenheiten sowie in allen sonstigen durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung vorgesehenen Fälle.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters auf Grundlage der Beschlüsse der Trägerversammlung. Er vertritt das Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer des Jobcenters nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung beratend teil.
- (3) Vor Beförderungen von Beamten und Höhergruppierungen von Angestellten der Bundesagentur für Arbeit sowie vor disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen Mitarbeiter beider Träger stellt der Geschäftsführer Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Träger her.

§ 6

Örtlicher Beirat

- (1) Die Trägerversammlung beruft auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes maximal 10 Mitglieder unter Beachtung des § 18 d Satz 4 SGB II.
- (2) Der örtliche Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Personal

- (1) Das Jobcenter beschäftigt kein eigenes Personal. Das Personal wird von beiden Trägern zugewiesen. Die Zuweisungsdauer beträgt gem. § 44 g (1) SGB II grundsätzlich fünf Jahre.
- (2) Der Landkreis ist in Anlehnung an seinen Finanzierungsanteil bestrebt, zukünftig seinen Stellenanteil auf 12,6 % des Gesamtpersonals zu erhöhen. Der Angleich soll sukzessive erfolgen.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Aufgabenverteilung auf die Träger stellt der Landkreis grundsätzlich die durch die Trägerversammlung beschlossenen und im Stellenplan ausgewiesenen Führungskräfte, mindestens jedoch 12,6 % der Führungskräfte. Bei der Neubesetzung der Stellen von Bereichsleitungen ist Einvernehmen der Träger sicherzustellen.

§ 8

Zielvereinbarungen, Stellenplan, Stellenbewirtschaftung, Innenrevision, Aufsicht über den kommunalen Träger, Transferleistungen

- (1) Hinsichtlich der Zielvereinbarungen gilt § 48 b SGB II, der Aufstellung des Stellenplans und der Stellenbewirtschaftung ist § 44 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 44 k SGB II einschlägig, die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit ist in § 49 SGB II geregelt. Die Aufsicht über die kommunalen Leistungen obliegt dem kommunalen Träger nach § 44 b Abs. 3 SGB II.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich weiterhin, zur Erstattung der Leistungen eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich in einer Summe einzuziehen. Zur sachlichen Prüfung der Auszahlungen stellt das Jobcenter bzw. die Agentur dem Landkreis alle Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung.
- (3) Das Jobcenter stellt den Vertragspartnern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenfrei sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Trägeraufgaben notwendigen Daten zur Verfügung. Controlling- und Steuerungsdaten werden mittels Zugriff auf das BA-System – nach Antrag – zur Verfügung gestellt.
- (4) Zum Ende jeden Quartals erstellt das Jobcenter einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Geschäftsführer der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung des Jobcenters sowie der Träger im Zusammenhang mit dem Jobcenter im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen das Jobcenter oder einen beziehungsweise beide Träger im Zusammenhang mit dem Jobcenter Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungsbeziehungsweise Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit in den folgenden Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist: Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Träger zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Das Jobcenter beziehungsweise ein, im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener, Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch. Ist der Schaden keinen bestimmten Träger zurechenbar, tragen die Träger den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.
- (3) Soweit der Schaden durch den Geschäftsführer des Jobcenters oder den stellvertretenden Geschäftsführer verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, haftet der Träger beziehungsweise Arbeitgeber/Dienstherr des Beschäftigten, welcher den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Das Jobcenter beziehungsweise ein, im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener, Träger hat im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber/Dienstherren den Schaden gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuordenbar, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Trägers. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.
- (4) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Träger, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt den anderen Träger insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger eine solche vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf dieser Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (5) Zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes ab 01.01.2011 gelten die bestehenden Regelungen der Träger und eigene Regelungen der bisherigen Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Teltow-Fläming (Dienstvereinbarungen, Geschäftsanweisungen der Geschäftsführung usw.) im Zweifel weiter.
- (6) Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich auf eine Rechtsvorschrift des 2. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung verwiesen wird, betreffen die Rechtsvorschriften des SGB II die ab dem 01.01.2011 geltende Fassung.

Für die Agentur für Arbeit Potsdam
Potsdam, den

Für den Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde, den

Edelgard Woythe
Vorsitzende der Geschäftsführung

Peer Giesecke
Landrat

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete